

Hessischer Hap-Ki-Do Verband

Sitzungs- und Versammlungsordnung

§ 1 Geltungsbereich / Öffentlichkeit

- (1) Der Hessische Hap-Ki-Do Verband erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen diese Sitzungs- und Versammlungsordnung.
- (2) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können bei Bedarf durch den Vorstand eingeladen werden.
- (3) Die Mitgliedsvereine werden durch deren Vorsitzende bzw. Delegierte vertreten.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen richtet sich nach § 9 der Satzung.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen (nachfolgend Versammlungsleiter genannt).
- (2) Für Aussprachen, Beratungen und Abstimmungen, die den bis dahin leitenden Versammlungsleiter persönlich betreffen, ist aus der Versammlung ein anderer Versammlungsleiter zu wählen.
- (3) Der Versammlungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung verantwortlich. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er das Wort entziehen, Ausschluss auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, sowie Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.
- (5) Bei Einsprüchen gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträgen entscheidet die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Er hat grundsätzlich die Reihenfolge der Wortmeldungen einzuhalten. Ausnahmen kann er zulassen, wenn es ihm in der Sache zweckdienlich erscheint.
- (2) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache des Tagesordnungspunktes das Wort.

§ 6 Stimmberechtigung / Stimmenverteilung

- (1) Für Abstimmungen und Wahlen sind die zum jeweiligen Abstimmungszeitpunkt anwesenden Stimmberechtigten maßgebend.
- (2) Folgende Versammlungsteilnehmer sind stimmberechtigt:
 - (i) Jeder Mitgliedsverein hat je angefangene 50 Mitglieder des Vereins eine Stimme.
 - (ii) Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister haben je eine Stimme.
 - (iii) Jedes Gründungsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Einzelmitglieder mit Ausnahme der Gründungsmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes eines Mitglieds auf ein anderes ist ausgeschlossen.
- (5) Die Ausübung des Stimmrechtes ist daran gebunden, dass das Mitglied seinen Beitragszahlungen und sonstigen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§ 7 Anträge und Formvorschriften

- (1) Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder, sowie der Vorstand.
- (2) Alle Anträge müssen schriftlich spätestens vier Wochen vor der Versammlung eingereicht werden und eine schriftliche Begründung enthalten.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dem mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten stattgegeben wird.

§ 9 Anträge zur Sitzungs- und Versammlungsordnung

- (1) Folgende Anträge zur Versammlungsordnung können gestellt werden:
 - (i) Antrag auf Begrenzung der Redezeit
 - (ii) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - (iii) Antrag auf Vertagung oder Verweisung eines Punktes
 - (iv) Antrag auf Schluss der Aussprache und auf Abstimmung
 - (v) Antrag auf Schluss der Versammlung, evtl. Vertagung
- (2) Über Anträge zur Sitzungs- und Versammlungsordnung wird ohne Debatte abgestimmt.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Jeder Antrag ist vor der Aussprache und der Abstimmung durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Geheime Abstimmungen sind möglich, wenn der Antrag auf geheime Abstimmung von der Versammlung beschlossen wird.
- (5) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

§ 11 Wahlen

- (1) Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Versammlungsteilnehmern einschließlich eines Wahlleiters zu bestellen. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlleiter übernimmt während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters.
- (2) Voraussetzung für eine Kandidatur ist die Mitgliedschaft im HHKDV.
- (3) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt, für das sie vorgeschlagen wurden, annehmen. Nicht anwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er bereit ist, im Falle seiner Wahl das Amt anzunehmen.
- (4) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen. Eventuelle Wahlzettel sind als Anlage dem Urprotokoll beizufügen.
- (5) Der Kandidat, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit der Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen, bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl eines anderen Mitglieds, sowie mit dem Rücktritt oder dem Austritt des gewählten Mitglieds.
- (7) Gewählte Mitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit des Amtes abgewählt werden.
- (8) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus einem Amt ist dieses Amt neu zu besetzen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Hessischen Hap-Ki-Do Verbandes kann rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erfolgen. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen. Diese Versammlung muss extra zu diesem Zweck einberufen werden und den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

§ 13 Versammlungsprotokolle

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen, die innerhalb von drei Wochen den Mitgliedern und dem Vorstand in Abschrift zuzustellen sind. Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Sitzungs- und Versammlungsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.11.2008 in Kraft.